

Notar und Recht im Dienste grenzüberschreitender Rechtsfälle

Lyon, den 23. Januar 2014

Cyril Nourissat

Professeur agrégé des Facultés de Droit

Ancien Recteur d'Académie

Der folgende Text stellt die Synthese der am heutigen Tag in Lyon geleisteten Arbeit und andererseits eine Zusammenfassung der weiteren Kolloquien dar, die im Vorfeld stattgefunden haben und an denen wir teilnehmen konnten (Tournai, Toulouse, Bordeaux, Nizza und Stuttgart). Es sollen an dieser Stelle die Anmerkungen, Anregungen und Vorschläge gebündelt werden, die sozusagen die Ernte der verschiedenen, vorstehend genannten Zusammenkünfte bilden. Bevor wir zu diesen Berichtspunkten kommen, seien einige einleitende Bemerkungen vorangestellt, Impressionen sozusagen von den verschiedenen Veranstaltungen.

Dabei fällt ein erster Befund ins Auge: alle Beteiligten (Notare, Richter, Hochschulkreise) sind sich heute uneingeschränkt bewusst, dass die Verordnung nicht mehr nur vor der Tür steht – sie ist in der Gegenwart angekommen. Und dies nicht nur aus dem hinlänglich bekannten, allgemeinen Grund, dass alle Vorkehrungen und Bestimmungen, welche die Wahl des anzuwendenden Rechts, die *professio juris* betreffen, unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich anzuwenden sind (vgl. Art. 83 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012). Vielmehr und vor allem ist es allen von der Neuerung betroffenen Akteuren inzwischen deutlich bewusst, dass es den Stichtag des 17. August 2015 ab sofort vorzubereiten gilt. Der erste Schritt dazu ist natürlich, dass wir uns bewusst machen, welche Anpassungen und Einstellungen im Vorgriff auf den Stichtag erforderlich sind. Aus diesem Blickwinkel ist die eher lange Frist zur Anpassung des jeweiligen einzelstaatlichen Rechts und der üblichen nationalen Praktiken durchaus willkommen. Alle Beteiligten, das ist generell festzustellen, geben sich deutlich Mühe, alles richtig zu machen. Immer wieder waren in diesem Sinne Aussprüche wie diese zu hören : « Für den Notar zählt nur die Zukunft ». Man müsse sich als fähig erweisen, « gewohnte Praktiken zu hinterfragen und zu ändern » und auf diese Weise « die Erbfälle mit Auslandsbezug mit konkreten Inhalten zu erfüllen ». Natürlich waren die genannten Seminare und Kolloquien in erster Linie Anlass und Gelegenheit, sich schwerpunktmäßig mit den sogenannten « pathologischen Fällen » zu

beschäftigen, die nicht nur schwierigste Fragen aufwerfen sondern die auch, wie noch zu zeigen sein wird, weiterer Klärungen bedürfen werden – bis hin zu der Frage, wie der Europäische Gerichtshof einzelne Bestimmungen der Verordnung interpretiert. Eines gilt allerdings schon heute als ausgemacht: es sind die Notare und die Richter, die in vorderster Front stehen werden, wenn es darum geht, zahlreiche Probleme im Zusammenhang mit der Verordnung zu klären und auszuräumen. Eine Reihe von Vorschlägen sind im Übrigen bereits skizziert – so zum Beispiel in der Frage des Pflichtteils, der Charakterisierung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts oder auch bei den größeren Zusammenhängen, von denen das Erbrecht in jedem Land mit geprägt wird – ob es nun frei gewählt oder durch objektive Gegebenheiten vorgegeben ist.

Damit kommen wir zu einem zweiten Befund. Indem die Europäische Union sich der grenzüberschreitenden Erbfälle bzw. der Erbfälle mit Auslandsbezug annimmt, geht sie nicht nur juristische Fachfragen an, sondern begibt sich auch auf das Terrain der Rechtspolitik. In diesem Sinne sei lediglich mit Professor Bertrand ANCEL daran erinnert, dass « die Erbrechtsproblematik zu jeder Zeit einen ganz besonders wertvollen Prüfstand für das internationale Privatrecht dargestellt hat », nachdem sie nicht nur fachlich-juristische Fragen aufwirft, sondern auch ihre eigene politische Dimension aufweist. Diese beiden parallelen Dimensionen kommen in einigen Aspekten und Bestimmungen der Verordnung besonders deutlich zum Ausdruck: so im Übergang vom Primat der Staatsangehörigkeit zu demjenigen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts, im Umgang mit dem ordre-public-Vorbehalt oder auch in der Nutzung des Instruments des Rückverweises. Es sei im Übrigen daran erinnert, dass – ausserhalb der Europäischen Union und um nur das Beispiel der Länder muslimischer Tradition anzuführen – die Modernisierung und Säkularisierung der Rechtsmaterie zu allen Zeiten vor dem Erbrecht Halt gemacht hat, für das religiöse Prinzipien und Leitsätze ihre ganze Relevanz behalten haben. Dies gilt gleichermaßen für Marokko, Algerien und Tunesien, wengleich in diesen Ländern eine deutlich unterschiedliche Entwicklung zum Beispiel bei der Frage des Personenstatus zu beobachten ist.

Und schließlich wurde klar, dass die Erbrechtsverordnung nicht nur Hoffnungen weckt sondern auch Befürchtungen auslöst. Aber wie sagte schon Marie Curie :« Im Leben gilt es nichts zu fürchten, sondern alles zu verstehen ». Und genau darum, um das Verständnis der Verordnung, ging es bei diesen verschiedenen grenzüberschreitenden Kolloquien sowie bei den sich daraus entwickelnden Diskussionen und Kontakten zwischen Notaren aus Belgien, Italien, Spanien,

Deutschland und Frankreich, ohne natürlich die englischen *solicitors* zu vergessen. Jenseits allen besseren Verständnisses dieses Rechtsinstruments, das mitunter zu nachgerade revolutionären Lösungen kommt (wie sich anhand der Lösung der behandelten praktischen Fälle unschwer feststellen ließ), und jenseits der offenkundigen Erkenntnis, dass die Verordnung nur unter Berücksichtigung der erbschaftssteuerrechtlichen Vorschriften angemessen angewendet werden kann, so wie sie sich aus den jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ergeben, haben die genannten Treffen auch Gelegenheit geboten, gewisse Anmerkungen, Anregungen und Vorschläge auf den Tisch zu legen, die allesamt geeignet erscheinen, eine wirksame Umsetzung der Verordnung ab August 2015 zu erleichtern – und dies natürlich nicht nur im Dienst der auf dem Staatsgebiet der Union oder auch außerhalb ansässigen Europäer, sondern auch der Bürger von Drittstaaten, « universalité oblige », die einen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Union unterhalten.

Ziel und Zweck der vorliegenden Zusammenfassung ist es, aus den zahlreichen Vorschlägen und Anregungen eine Auswahl zu treffen, diese zu ordnen und eine Einschätzung vorzunehmen, wobei ggf. auch Lösungen aufgezeigt werden sollen. Dabei wird deutlich, dass diese Darlegungen sich an unterschiedliche « Empfänger » zu richten haben. Unterschieden werden sollen nach und nach die Anregungen und Kommentare an die Adresse der Mitgliedsstaaten (I), der Notare (II) und der Europäischen Kommission (III), wobei anzumerken ist, dass die an eine Zielgruppe gerichteten Ausführungen natürlich auch die anderen Adressaten betreffen und sie daher interessieren müssen und dass wir alle letztlich zu einer gemeinsamen Arbeit und Anstrengung aufgerufen sind.

I – Anregungen an die Adresse der Mitgliedsstaaten

Es ist natürlich eine sehr heikle Übung, die hier versucht wird, denn es ist nicht auszuschließen, dass persönliche Eitelkeiten verletzt werden könnten. Um einer solchen Kritik aus dem Wege zu gehen, sollen die hier unterbreiteten Vorschläge und Anregungen sich ausschließlich an französische Stellen richten, zumal Frankreich als Archetypus des Mitgliedsstaats gelten kann. En passant sei allenfalls angemerkt, dass schon der Begriff ‘Mitgliedsstaat’ durchaus diskutiert wurde. So hat nämlich der Fall des Vereinigten Königreichs (mit England, Schottland und Wales) durchaus Fragen aufgeworfen, nachdem die Erbverordnungsverordnung – im Gegensatz

zu anderen Rechtstexten – keine Definition des Begriffs Mitgliedsstaat enthält. Fest steht jedenfalls, dass das Vereinigte Königreich als Mitglied der Union nicht Mitglied der Verordnung ist und dass daher der Mechanismus des Rückverweises, um nur dieses Beispiel zu nennen, dieses Land stärker betrifft als andere.

Unbeschadet dessen ist es sehr wichtig, dass die Mitgliedsstaaten die verschiedenen Erklärungen, welche die Verordnung von ihnen erwartet, so schnell wie möglich abgeben. Denn wenn unsere Informationen zutreffen, sind die Mitteilungen, die in Artikel 78 der Erbrechtsverordnung vorgesehen sind, noch nicht abgegeben worden, obwohl dies vor dem 16. Januar dieses Jahres hätte geschehen sollen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Nennung der jeweils verantwortlichen Behörden und Rechtsinstitutionen, damit diese eigens und besonders für die in wenigen Monaten auf sie zukommenden Aufgaben sensibilisiert werden können.

Es wäre im Übrigen wünschenswert, dass die Mitgliedsstaaten eine Art Audit ihres momentan geltenden Erbrechts durchführen, um dabei die Vereinbarkeit der internen Vorschriften mit der Verordnung zu überprüfen. Natürlich ist allgemein bekannt, dass es in der Verordnung nicht um das interne Erbrecht geht und dass sie lediglich Kollisionsbestimmungen und Konfliktsituationen behandelt. Aber es sind in der Verordnung auch einige materielle Vorschriften enthalten, und es wird insbesondere über die *professio juris* eine Wahlmöglichkeit und damit die mögliche Konkurrenz zwischen einzelnen nationalen Erbrechtssystemen geschaffen. Wird zum Beispiel ein in Frankreich ansässiger Deutscher für sein nationales Recht optieren, oder wird er es vorziehen, ohne Testament zu versterben, damit das französische Recht greifen kann? Wenngleich es zahlreiche Parameter für unterschiedliche « Strategien » gibt, wird letztlich die Substanz des deutschen bzw. des französischen Erbrechts den Ausschlag geben. Zu berücksichtigen ist hier zum Beispiel auch die Frage, ob das jeweilige Erbrecht zwingende Vorschriften enthält, durch welche eine bestimmte Kategorie von Erben besonders geschützt wird. Zu einer Zeit, da Frankreich sich anschickt, sein Schuldrecht zu reformieren, um, wenn man den vorangestellten Beweggründen des Gesetzes Glauben schenken will, seine Stellung im europäischen Konzert nachdrücklicher zu unterstreichen, wäre ein solches Vorgehen auch im Bereich des Erbrechts erforderlich.

In diesem Zusammenhang gilt es auch, die steuerliche Behandlung von Erbfällen mit Auslandsbezug einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen. Sicher wird das Inkrafttreten der Verordnung diesbezüglich ein « Nicht-Ereignis » darstellen. Die verschiedenen, im Rahmen der Seminare vorgestellten Fälle haben sehr wohl

gezeigt, dass die Implikationen der Verordnung in diesem Punkt logischerweise gegen Null streben. Andererseits ist ein Emporschnellen der Anzahl grenzüberschreitender Fälle nicht auszuschließen, die bisher praktisch gar nicht aufgefallen oder bewusst geworden sind. Zweifelsfrei ist dabei vor allem, dass gewisse in die Zukunft greifende Nachlassverfügungen mit steuerlichen Konsequenzen, welche in den gegenwärtigen zivilrechtlichen Vorschriften berücksichtigt sind, mit dem Inkrafttreten der Verordnung sehr wohl in Frage gestellt werden könnten.

Diese letzte Anmerkung führt in letzter Konsequenz zu einer Aufforderung an die einzelnen Staaten: haben sich die Notare, wie wir noch sehen werden, aus offenkundigen Gründen sehr bemüht, sich schon jetzt richtig aufzustellen, so ist Gleiches sicher auch von den Staaten zu erwarten. Damit stellt sich die Frage der personellen und der konkreten Mittel, die mit dem Inkrafttreten der Verordnung bereitzustellen sind. Rechtsprechung und Verwaltung müssen sich auf die mit dem 17. August 2015 anstehenden Veränderungen sowohl in ihrem Denken als auch in ihrer Ausstattung entsprechend vorbereiten. Dies dürfte auch Maßnahmen der Ausbildung und Fachspezialisierung bedeuten und damit nicht zum Nulltarif möglich sein. Diese Feststellung mag trivial erscheinen, sollte aber gerade in Zeiten knapper Haushalte durchaus getroffen werden.

Wie schon festgestellt, stellt die Erbrechtsverordnung für die Bürger Europas ein besonders zentrales Anliegen dar. Es sind gerade dies die Instrumente, mit denen dem Bürger konkret zu vermitteln ist, was er sich vom Aufbau Europas erwarten kann. Es ist daher wichtig, dass die Mitgliedsstaaten konkret dazu beitragen, dem Europa der Bürger auch in diesem Bereich Ausdruck zu verleihen...

II – Anregungen an die Adresse der Notare

Es wurde anlässlich der durchgeführten Kolloquien immer wieder betont: gerade die Notare werden an vorderster Front Verantwortung für die Anwendung der Verordnung tragen – welches auch immer ihre Stellung und ihre Rolle im jeweiligen Land bzw. im einzelnen Fall sein mag. Da wird verständlich, dass sie nicht die Hände abwartend in den Schoß legen und davon ausgehen können, dass die Richter und in erster Linie der Gerichtshof die aufgeworfenen Fragen schon beantworten werden. In diesem Sinne bieten die Fragen, die sich angesichts der

durch die Verordnung vorgenommenen Charakterisierung des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers zwangsläufig stellen, ein besonders vielsagendes Beispiel. Sind die dabei auftretenden Schwierigkeiten ausreichend bekannt, so kann die *Checkliste*, als die man die Erwägungsgründe 23 und 24 der Verordnung bezeichnen kann, allenfalls erste Antworten geben, aber nicht restlos zufriedenstellen – schon wegen der Relativierung, die mit dem Erwägungsgrund 24 vorgenommen wird. Es steht demnach zu befürchten, dass es nur allzu häufig zu einem systematischen Rückgriff auf das nationale Verständnis kommen wird, d.h. auf national gefärbte Interpretationen, welche dem Erfordernis einer einheitlichen Auslegung diametral zuwiderlaufen.

Der Gerichtshof wird sicher zu gegebener Zeit etwas für eine solche einheitliche Auslegung tun müssen – dies entspricht voll und ganz seinen Aufgaben, so wie sie im Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind. Jedoch kommt man nicht umhin festzustellen, dass seine Rechtsprechung aus der jüngeren Vergangenheit zur Auslegung anderer, bereits in Kraft befindlicher Verordnungen (Brüssel I, Brüssel II b) nicht immer restlos davon überzeugen kann, dass er sich dieser Aufgabe mit besonders glücklicher Hand entledigt. Nur allzu oft verweist er die Aufgabe der Charakterisierung oder der Qualifizierung zurück an das nationale Gericht, das dann anhand eines Bündels von eher vagen Indizien entscheiden muss ... Der gewöhnliche Aufenthalt eignet sich nicht für « selbstgezimmerter », nationalistische Definitionen, und genauso wenig sollten wir akzeptieren, dass die Ausnahmebestimmung in Artikel 21, 2 der Verordnung auf viel zu breiter Basis in Anspruch genommen wird. Diese Tendenz kam zumindest in einigen Wortmeldungen deutlich zum Ausdruck und wurde als Verlockung aufgrund eines einmal mehr nationalistischen Reaktionsmusters verstanden. Es gilt absolut zu vermeiden, dass wir morgen mit einer französischen oder deutschen oder auch spanischen Anwendung der Verordnung konfrontiert werden, so wie es heute eine Europäische Gesellschaft französischen Rechts, eine Europäische Gesellschaft deutschen Rechts und auch eine Europäische Gesellschaft spanischen Rechts gibt – selbst wenn im Falle der Europäischen Gesellschaft die Struktur der Verordnung selbst diesen Umstand erklären und rechtfertigen kann. Eine einheitliche, europäisch inspirierte Anwendung der Verordnung wird nicht nur dafür ausschlaggebend sein, dass die von dem Rechtsinstrument erwarteten Ergebnisse tatsächlich erreicht werden, sondern sie bedingt in erster Linie die Ausbildung einer einheitlichen Praxis, eines europäisch ausgerichteten Umgangs der Notare mit diesem Text.

Niemand wird verkennen, dass die Praxis der Notare in den einzelnen Mitgliedsstaaten *mutatis mutandis* eine Quelle eigenen Rechts darstellt. Und da in der europäischen Rechtsordnung identische Perspektiven mehr als wünschenswert sind, setzt dies den Austausch der guten Praktiken im Notariatswesen unter den Berufsangehörigen aller Mitgliedsstaaten voraus. Tagungen und Seminare wie diejenigen, um die es im vorliegenden Bericht geht, bieten für einen solchen Austausch eine hervorragende Plattform. Wer Austausch sagt, der meint ispo facto auch die Schaffung von offiziellen oder auch inoffiziellen Netzwerken Berufsangehöriger im Dienst der Erbfälle mit Auslandsbezug. Natürlich werfen diese Netzwerke auch zahlreiche Fragen in punkto Berufsethik, aber auch Haftungsfragen auf. Auch hier wären zahlreiche Baustellen zu bearbeiten. Und niemand sollte aus den Augen verlieren, dass neben aller Verfertigung von Instrumenten, ja womöglich bereits davor, die Beratung durch den Notar kommt, und zwar in erster Linie die Beratung im Hinblick auf die ggf. zu treffende Rechtswahl. Als treibende Kraft hinter so mancher testamentarischen Verfügung stellt diese *professio juris* uns auch vor eine große Herausforderung: sie wirft neue Fragen auf, die nicht nur mit der Bestimmung und dem Nachweis der Staatsangehörigkeit zu tun haben. Besonders im Falle von mehrfacher Staatsangehörigkeit ist dies ein heikles Thema, bei dem wir uns schwertun, wichtige Erkenntnisse aus der europäischen Rechtsordnung richtig zu verstehen. Nein, sie berührt auch die Frage des Zugangs zum Recht und zum Inhalt der Rechtsmaterie. Der Umgang mit dem zukünftigen europäischen Nachlasszeugnis (CSE) und seine Einführung stellen aus diesem Blickwinkel nur einen von zahlreichen wichtigen Aspekten dar.

Es warten also vielfache Herausforderungen auf den Stand der Notare, und sie werden aus ihrer Mitte, von sich aus die erforderlichen Ressourcen mobilisieren müssen, um das bieten zu können, was ihre Stärke ausmacht: die Rechtssicherheit, welche ihre Mandanten von ihnen zu Recht erwarten. Hier liegt begründet, was die Zukunft dieses Berufsstandes und die Leistungsfähigkeit dieser Verordnung ausmachen wird: Und hier erkennen wir reliefartig die wichtigsten Aufgaben, welche die Verordnung uns auferlegt und die wir ebenso als Gebote lesen könnten:

- 1 – Du sollst eine Prüfung der vor dem 17.8.2015 erstellten testamentarischen Verfügungen durchführen**
- 2 – Du sollst die Begriffe und Konzepte in der Verordnung selbständig mit Inhalt füllen**

- 3 – Du sollst Dich der möglichen Fälle einer mehrfachen Staatsangehörigkeit eines Betroffenen annehmen
- 4 – Du sollst den letzten gewöhnlichen Aufenthalt mit größter Sorgfalt ermitteln
- 5 – Du sollst Dich der Kenntnis des ausländischen Rechts sorgsam vergewissern
- 6 – Du sollst Deine erteilten Ratschläge auf der Urkunde vermerken
- 7 – Du sollst den ordre-public-Vorbehalt differenziert und maßvoll handhaben
- 8 – Du sollst das CSE mit Sorgfalt erstellen
- 9 – Du sollst die steuerlichen Folgen nicht aus den Augen verlieren
- 10 – Du sollst Deine grenzüberschreitenden Netzwerke aktivieren

III – Anregungen an die Adresse der Europäischen Kommission

Last but not least waren die verschiedenen Fachbegegnungen eine gute Gelegenheit, bestimmte Erwartungen auf europäischer Ebene zu beleuchten. Als Hüterin der korrekten Anwendung der Verträge und des aus ihnen abgeleiteten Rechts steht die Kommission auch hier in der vordersten Reihe. Selbst wenn sie nicht die alleinige Entscheidungsträgerin in diesem Bereich ist, ist die definitive Übernahme und Anwendung der Verordnungen bezüglich des ehelichen Güterrechts und des Vermögensrechts doch von zentraler Bedeutung, nachdem diese Bestimmungen auf so enge Weise mit den Bestimmungen des Erbrechts verzahnt sind.

Natürlich bedürfen Programme wie die hier beschriebenen einer Fortschreibung. Ausbildung und Schulung stellen eine absolute Notwendigkeit dar und stehen ja auch im Mittelpunkt der Bestimmungen im EUV sowie in den verschiedenen Mitteilungen, mit denen die Maßnahmenpläne flankiert werden, durch welche der Aufbau einer juristischen Zusammenarbeit im Zivil- und Handelsrecht eingeläutet wird. Die Angehörigen der Rechtsberufe zu schulen ist in dem Maße eine entscheidende Notwendigkeit, da sie es sind, die in allererster Linie den europäischen Rechtsraum werden gestalten und ausfüllen müssen. In diesem Sinne muss dieser grenzüberschreitende Ansatz fortgeführt werden, denn er bringt die Notare aus den Mitgliedsstaaten zusammen, die schon morgen miteinander werden arbeiten müssen. Ohne gründlichste Kenntnis des anderen kein Vertrauen in den anderen! Dabei bedeutet ein Fall ‚mit Auslandsbezug‘ nicht notwendigerweise einen grenzüberschreitenden Fall. Aus französischem Blickwinkel betrachtet ist es

angesichts der zahlreichen Niederländer, Polen oder auch Portugiesen auf französischem Staatsgebiet und umgekehrt angesichts der vielen Franzosen, die ihren Wohnsitz in Luxemburg oder in vielen Ländern Mittel- und Osteuropas unterhalten, schlicht unerlässlich, dass dieser Erfahrungsaustausch mit den anderen Mitgliedsstaaten fortgeführt wird.

In erster Linie jedoch werden wir uns nunmehr einer ganz anderen Dimension des Problems annehmen müssen. Die Verordnung ist insofern von universalem Charakter als sie zur Benennung des Rechts eines Drittstaats außerhalb der Europäischen Union als anzuwendendes Recht führen kann. Und wenn wir bedenken, dass in Frankreich ebenso wie in anderen Mitgliedsstaaten zahlreiche von den südlichen Gestaden des Mittelmeeres stammende Menschen leben bzw. dort ihren Wohnsitz unterhalten, dann mag es mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen, dass die Behörden der Mitgliedsstaaten – und sei es nur wegen des identitäts- oder gemeinschaftsbedürftigen Verhaltens dieser Menschen – Rechtswahlentscheidungen werden sicherstellen oder auch hinnehmen müssen, die das jeweils nationale Recht begünstigen. In diesem Fall wären viele anstehende Nachlassfälle der Anwendung von algerischem, marokkanischem oder tunesischem Recht unterworfen. Dieses Thema ist in den Wortmeldungen und Beiträgen von Praktikern immer wieder auf das Tapet gekommen, und dabei wurden vielfach Sorgen und Bedenken bzw. einfach Unverständnis geäußert. Wir werden uns unbedingt dieses Themas annehmen müssen, bei dem das Nichtwissen um das Recht und seine Systematik jenseits unserer Grenzen noch offenkundiger ist als wenn es um Recht und Rechtssystematik in einem anderen Mitgliedsstaat geht. Hier sei nur daran erinnert, dass unter die *ordre-public*-Ausnahme die unterschiedlichsten Konstellationen zu subsumieren sind, von den konkreten Schwierigkeiten einmal gar nicht zu reden, die immer dann auftreten, wenn es um Abwicklung eines Nachlasses geht. Nachdem die Europäische Kommission eine Verordnung von universalem Wesen gewollt hat, kann sie sich nunmehr nicht von deren Implikationen abwenden.

Auf der anderen Seite haben die durchgeführten Seminare auch gewisse Verständnisschwierigkeiten bezüglich des einen oder anderen Artikels der Verordnung zu Tage treten lassen. Dies gilt für die bereits angesprochene Ausnahmeklausel, aber auch für Artikel 83,4, in dem es um eine Übergangsregelung bei den Verfügungen von Todes wegen geht. Da kein erläuternder Bericht vorliegt, und angesichts des fragmentarischen Charakters der vorbereitenden Arbeiten wird angeregt, ähnlich wie bei der Verordnung «Brüssel II b» – den Vertretern der

Berufspraxis einen praktischen Leitfaden an die Hand zu geben, der ihnen während einer gewissen Anfangszeit bei der Umsetzung der Verordnung helfen könnte. Im selben Zusammenhang wurde auch auf Artikel 77 der Verordnung mit der Überschrift « Informationen für die Öffentlichkeit » aufmerksam gemacht. Natürlich ist eine solche Vorkehrung sehr willkommen. Jedoch wird angeregt, mit einem weiteren Artikel, der vom Konzept her ähnlich aufgebaut sein könnte, auch die Bereitstellung von Informationen für die Vertreter des Berufsstandes sicher zu stellen.

Es geht hier, wie bereits hervorgehoben, um die Frage des Zugangs zur Kenntnis des mutmaßlich für die Abwicklung von Nachlassfällen geltenden ausländischen Rechts. Natürlich liegt ein Teil der Verantwortung für die konkrete Umsetzung dieser Erfordernisse bei den Berufsvertretern, und auch dies wurde bereits hervorgehoben. Und natürlich hat auch das Europäische Justizielle Netz diesbezüglich eine Rolle zu spielen. Aber ohne jeden Zweifel erwartet hier die Europäische Union in den nächsten Jahren eine massive Herausforderung, und sei es nur aufgrund des dezidierten Vorrangs, den sie in zahlreichen Verordnungen der Kategorie der Willensfreiheit einzuräumen gedenkt. Und gerade diese Kategorie könnte durchaus ohne konkreten Inhalt bleiben, wenn nicht ernsthaft die Frage nach dem Zugang zum Recht, zum Inhalt des Rechts gestellt wird. Es wäre die Frage eines europäischen Gesetzeszeugnisses (*certificat de coutume*) zur Bestätigung gewisser Gesetze in anderen Ländern zu prüfen, so wie es dies ja bereits in der Praxis gibt. Wünschenswert wäre auch die Klärung der Rolle der Richter und der Zusammenarbeit unter ihnen, insbesondere im Wege von internationalen Rechtshilfegesuchen, so wie sie im Rahmen der Verordnung über die Sicherung von Beweisen im Zivilverfahren durchgeführt werden. Es ist höchste Zeit für eine Bestandsaufnahme in dieser Frage, von deren Beantwortung die volle Wirksamkeit eines wichtigen Abschnitts der Verordnung abhängt. Denn wie anlässlich der Kolloquien festzustellen war, stimmt die Aussage realiter gar nicht, dass « die Vorschriften der vorliegenden Verordnung dazu gedacht sind sicher zu stellen, dass die für den Erbfall zuständige Behörde schließlich und letztlich in der Mehrzahl der Fälle zur Anwendung ihres eigenen nationalen Rechts schreitet » (cons. 27). Und es bleibt die Herausforderung, « es den Bürgern zu ermöglichen, in aller Rechtssicherheit die durch den Binnenmarkt gebotenen Vorteile zu nutzen [...] und demzufolge bereits im Vorhinein das für ihre Nachlassangelegenheiten geltende Recht zu kennen » (cons. 37) und entsprechend « schon im Voraus durch die Wahl des für ihre Nachlassangelegenheiten geltenden Rechts ihren Nachlass selbst regeln zu können » (cons. 38).

*
* *

An dieser Stelle gebietet sich noch eine Anmerkung zur Abrundung der vorstehenden Ausführungen, die der Leser als ein Bündel von Hinweisen lesen möge, mit denen der größtmögliche Erfolg der Verordnung sicher gestellt werden soll.

Der Verfasser dieser Zeilen war persönlich an der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs im Rahmen der Arbeitsgruppe PRM-III/IV beteiligt. Er kommt nicht umhin, mit Genugtuung festzustellen, dass die am Ende verabschiedete Verordnung auf eine sehr deutliche Zustimmung der Notare und Juristen gestoßen ist, die an den verschiedenen Kolloquien teilgenommen haben. Sie alle sind sich inzwischen der Tatsache voll bewusst, dass ihre Herangehensweisen sich werden ändern müssen. Diese Zustimmung mag vorwiegend daher rühren, wie sie alle hervorheben, dass die Verordnung nicht von der Realität, nicht von ihrer sich laufend internationalisierenden Alltagspraxis abgehoben ist. Und in diesem Sinne ist das Europäische Nachlasszeugnis (CSE) ein äußerst wichtiges Instrument, da es in der Lage ist, die Erwartungen aller Beteiligten zu erfüllen. Es wird von entscheidender Bedeutung sein, dass es gelingt, in einem möglichst frühen Stadium dieses Instrument zu kennen und zu praktizieren. Dies hat sicher viel damit zu tun, dass die Verordnung größtenteils der Praxis entstammt und dass die Lösungen, zu der sie kommt, sich direkt an der Praxis orientieren.

Es wird nun also Zeit, dass die Berufspraxis Gelegenheit erhält, sich die Verordnung zueigen zu machen. Entscheidend wird dabei sein, dass dieser Prozess von Schulungsmaßnahmen flankiert wird, damit die Dienstleistung, welche Mandanten, Bürger der Union oder Bürger von Drittstaaten sich erhoffen, auch tatsächlich erbracht werden kann.

This publication has been produced with the financial support of the Civil Justice 2007-2013 Programme of the European Union. The contents of this publication are the sole responsibility of and can in no way be taken to reflect the views of the European Commission.

Publication réalisée avec un co-financement de l'Union Européenne dans le cadre du Programme de la "Justice Civile" 2007-2013. Le contenu de cette publication reste sous la seule responsabilité de l'auteur et en aucun cas ne reflète les points de vue de la Commission Européenne.

Co-funded by
the European Union



With financial support from the "Civil Justice 2007-2013" Programme of the European Union"